

**Zeitschrift:** Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

**Herausgeber:** Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

**Band:** 36 (1915)

**Artikel:** Geschichte von Tägerig

**Autor:** Meier, Seraphin

**Kapitel:** XIV: Hag und March

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-41523>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

nahmen „von dem Vieh, welches im Sommer 1802 auf die Weide gekommen ist, per Stück à 6 β = 6 Gl. 30 β, im Sommer 1803 für Weidvieh gelöst per Stück à 6 β = 7 Gl. 10 β.“

In einem früheren Kapitel ist gezeigt worden, daß die Lehnhöfe in Tägerig u. a. auch zur Abgabe von Hühnern und Eiern verpflichtet waren. Beispielsweise gingen ab dem Meyerhof 10 Hühner und 150 Eier, ab dem Sarmenstorferhof 6 Fastnachthühner, 10 Herbsthahnen und 150 Eier. Die Bauern waren also genötigt, neben der Viehzucht auch Hühnerzucht zu treiben. Die Hühner hatten ihr Weiderecht, doch war dies auf gewisse Zeiten beschränkt. Dem Besitzer des Meyerhofs z. B. war in einem Briefe vorgeschrieben, daß er und die Seinigen „die Hüener im Sehet und vor der Erndt Sol 14 Tag inn haben.“

Am 26. Dezember 1797 mehrte die Gemeinde ab: Kein Bürger soll mehr als zwei Hühner haben bei zwei Einigen Buße. Jeder Bürger soll das Recht haben, die Hühner zu schießen.

Am 2. Juli 1806: Wer Hühner und Tauben hat, dessen Tauben sollen gänzlich abgekennnt sein und erschossen werden dürfen; auch die Hühner im feld und im Eigentum, d. h. jedermann durfte fremde Hühner, die er auf seinem Eigentum traf, erschießen.

Am 15. Mai 1808. Kein Bürger darf mehr als zwei Hühner haben. Wem die Hühner Schaden zufügen, der darf sie erschießen. Wer mehr als zwei Hühner hat, soll dieselben bis 10000 Rittertag (22. Juni) abschaffen, andernfalls sie hinweggenommen werden, bei 2 fr. Buße. Es sollen im freien keine Tauben mehr geduldet werden, man soll sie im Stall oder im Taubehaus behalten.

Am 8. Oktober 1810: Keiner soll die Tauben fliegen lassen bei 8 fr. Buße. Der Holzforster soll achtgeben, wer das Taubehaus offen habe. Er erhält, wenn er einen anzeigt, 4 fr. Der Rest gehört der Gemeinde.

#### XIV.

### Hag und March.

Alles war früher eingefriedet, das Dorf, der Bann, die Häue, Zelgen, Wiesengründe, Bünten, Weinreben, Baumgärten, Krautgärten, Neubrüche d. h. neu aufgebrochenes Land, urbar gemachter Waldboden. Um die Zelgen zog man künstliche Zäune aus Stangenholz, sog. Ehefaden oder „tote Häg“, die nach der Ernte geöffnet oder

entfernt wurden. Die Häue, größere Wiesen, Bünten, Weinreben, Krautgärten und Neubrüche waren von lebenden Hecken umschlossen, ebenso das Dorf. Der Dorfzaun hieß Etter. Die Grenze des ganzen Gemeindebannes wurde, soweit dieselbe nicht durch Gräben, Bäche, Töbel, Wege bezeichnet war, durch Marchsteine (Zwingsmarchsteine oder Zwingstöcke) und Grünhecken kenntlich gemacht. Hecken, die die Zwinggrenze bezeichneten, hießen Zielhäge, Fadlhäge. Die Einfriedigung eines einzelnen Grundstückes oder überhaupt einer Liegenschaft hieß Inhegi oder Einschlag. Die meisten Zäune und Hecken, Ehfaden und Zielhäge sind längst verschwunden.

Wo die Grenze über einen feldweg oder über eine Straße führte, wie z. B. beim Hochgericht und oberhalb dem Himmelreich wurde ein hölzernes, leichtes Tor (Gatter oder Ester) angebracht. Es konnte bei der Durchfahrt geöffnet werden, doch mußte man es nachher wieder schließen. Noch jetzt sind an gewissen Stellen Überbleibsel von dergleichen Abschließvorrichtungen vorhanden in Form von aufrechtstehenden, vierkantig zugehauenen, mit Nuten und Löchern versehenen Steinsäulen, sog. Türlistöcken, so z. B. nahe bei der Kirche. Zäune und Ester dienten vornehmlich dazu, das Weidevieh vom Überlaufen abzuhalten.

Laut dem Libell vom Jahre 1593 hatten die Geschwornen von Tägerig nach gemeinem Landsbrauch und Gewohnheit an St. Martinstag und Maitag abends alle Ehfaden zu besichtigen und darauf zu achten, ob dieselben gut und währhaft gemacht worden seien oder nicht. Fanden sich Mängel und Gebrechen vor, so verfielen diejenigen, welche die betreffenden Ehfaden zu machen verbunden waren, jedesmal zu 1 ½ Haller Einigung. Der Bezug der Einungsgelder hatte durch die Geschwornen selber zu erfolgen; sie sollten ohne allen Nachlaß eingezogen werden. Über die eingezogenen Bußengelder hatten die Geschwornen am nächsten Mai- oder Herbstgericht ordentliche Rechnung zu stellen. Ein Drittel gehörte dem Zwingherren, die übrigen zwei Drittel der Gemeinde. Entstand wegen mangelhafter Ehfaden Schaden, so mußte dieser nach Erkenntnis unparteiischer biderber Leute vergütet werden. Wer gewaltsam oder mutwillig oder gefährlicherweise „beschlossene“ Ehfaden aufbrach oder zerriß, war dem Zwingherren zu einer Strafe und Buße von 10 ½ Haller verfallen und mußte Schadenersatz leisten.

Die Umwandlung von Ackerland in Bünten und von Mattland in Baumgärten und das Einhegen derselben konnte nur im Einver-

ständnis mit der Gemeinde und der Obrigkeit geschehen. Zu widerhandelnde hatten hohe Strafen zu gewärtigen. Hiezu einige Beispiele:

3. April 1696. Die Gemeinde Tägerig hält bei Schultheiß und Rat in Mellingen um „Gert an damit fasmis einzuhagen.“ Bewilligt.

19. Oktober 1663. H. M., der vor Jahren ein Stücklein Matten zu einem Baumgarten eingeschlagen, darf auf Bitten hin den Hag bleiben lassen und das Stück als Baumgarten nutzen, muß aber 30  $\text{fl}$  Strafe zahlen.

27. November 1664. Vor Sch. und R. in Mellingen zeigt M. von Tägerig an, er begehre eine Bünt einzuhagen; die Gemeinde habe es ihm bewilligt, bittet nun, die Herren möchtens ihm auch bewilligen. Dem Begehrten wird entsprochen, M. darf aber nicht mehr als  $\frac{1}{2}$  Juchart einhagen und soll den Herren 15  $\text{fl}$  geben.

11. Februar 1666. Der Untervogt verzeigt den f. H. beim Schultheiß und Rat, H. begehre seinen Teil Hauswiesen einzuhagen, die Gemeinde wolle es aber nicht bewilligen, da es dem Holz großen Abbruch tun würde, wenn jeder seine Matten einhagen wolle. Sch. und R. erkennen hierauf: Es dürfen keine Matten mehr eingehaget werden.

20. Mai 1666. J. M. wird, weil er die Esterstud versetzt und im Brunbül mit Salweiden gehaget, mit 15  $\text{fl}$  gebüßt, der Weibel und die Gemeinde, weil sie ihn dazu „angemacht“, mit ebensoviel Buße belegt.

Ums Jahr 1690 beschloß die Gemeinde Tägerig, daß die toten Häg gar und gänzlich hinweg und abgekennt sein sollen und daß sich inskünftig niemand mehr untersangen solle, solche Häg zu machen. Das Holz müsse für Gabenholz gebraucht werden. Ein Gemeindepfälzer, der diesem Beschluss „nit stat gethan“ wurde zur Strafe mit 30  $\text{fl}$  gebüßt, ein anderer, weil er ein Loch in der Ehsad hatte mit 1  $\text{fl}$  und 1  $\text{fl}$  Einig; am 21. Dezember 1733 fürsprech M., weil er dem S. über die „fuhrē“<sup>1</sup> gefahren und wider die Gewohnheit den Gatter verschlagen, mit 12  $\text{fl}$ , S., weil er es der Obrigkeit nicht angezeigt und weil er den fürsprech Grunddieb gescholten, ebenfalls mit 12  $\text{fl}$ . Am 18. Mai 1758 büßte das Maiengericht den J. Z., weil er den „schwer Ester Gatter ruiniert“ und Ring und Zapfen davon genommen, mit 1  $\text{fl}$ .

<sup>1</sup> Furche.